

Satzung des Vereins Freiwillige Feuerwehr Lich e.V.

§1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „**Freiwillige Feuerwehr Lich e.V.**“
- (2) Der Sitz des Vereins ist **Lich**.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Gießen eingetragen unter der Registernummer VR 2347.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat die Aufgabe:
 - a) das Feuerlöschwesen der Kernstadt Lich zu fördern,
 - b) für den Brandschutzgedanken zu werben,
 - c) interessierte Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen,
 - d) die Nachwuchsarbeit zu fördern,
 - e) zuständige öffentliche und private Stellen über den Brandschutz zu beraten,
 - f) Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben
 - g) die Kameradschaft im Verein zu fördern.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein arbeitet nach den allgemeinen demokratischen Grundprinzipien und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder des Vereins

- (1) Mitglieder des Vereins „Freiwillige Feuerwehr Lich e.V.“ können werden
 - a) Mitglieder der Einsatzabteilung,
 - b) Mitglieder der Ehren- und Altersabteilung,
 - c) Mitglieder der Jugendfeuerwehr,
 - d) Mitglieder der Minifeuerwehr

der öffentlich-rechtlich organisierten Freiwilligen Feuerwehr Lich-Kernstadt.
Darüber hinaus die folgenden Mitglieder

- e) Fördernde Mitglieder
- f) Ehrenmitglieder

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mit Erwerb der Mitgliedschaft in einer der Abteilungen der öffentlich-rechtlich organisierten Freiwilligen Feuerwehr Lich-Kernstadt beginnt automatisch die Mitgliedschaft im Verein „Freiwillige Feuerwehr Lich e.V.“
- (2) Förderndes Mitglied kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche Person (ohne Zugehörigkeit zur öffentlich-rechtlichen Freiwilligen Feuerwehr Lich-Kernstadt), juristische Person, Personengesellschaft, Körperschaft und rechtsfähige Personengemeinschaften werden, die den Verein und seinen Zweck nur ideell und materiell unterstützt.
- (3) Daneben können auf Vorschlag des Vorstandes um den Verein und seine Ziele verdiente natürliche Personen durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern berufen werden.
- (4) Die Ablehnung einer Mitgliedschaft bedarf des Vorstandsbeschlusses entsprechend § 11 (6) dieser Satzung.
- (5) Der Verein unterhält eine Jugendgruppe, der die Mitglieder der Jugendfeuerwehr und der Minifeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Lich-Kernstadt angehören.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit Beendigung der Zugehörigkeit zu einer der unter § 3 a) bis d) genannten Abteilungen der öffentlich-rechtlich organisierten Freiwilligen Feuerwehr Lich-Kernstadt.
- (2) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied
 - a) gegen die Interessen des Vereines verstößt,
 - b) die Amtsfähigkeit, Wählbarkeit oder das Stimmrecht im Sinne des § 45 Strafgesetzbuch (StGB) verliert,
 - c) gegen die sich aus der Satzung ergebenden Pflichten verstößt,
 - d) den Vereinsfrieden stört,
 - e) trotz Mahnung mit fälligen Beiträgen in Höhe eines Jahresbeitrages in Verzug ist.

In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören.

- (3) Über den Ausschluss des Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einer 4/7 Mehrheit. Der Beschluss ist mit Begründung zu Protokoll zu nehmen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb von 4 Wochen schriftlich beim Vorstand Einspruch erhoben werden.

Über die Möglichkeit eines Einspruchs und über die Folgen, wenn kein Einspruch eingelegt wird, ist das Mitglied bei Bekanntgabe des Beschlusses zu unterrichten.

Wird kein Einspruch eingelegt, endet die Mitgliedschaft mit Ablauf des Monats, in dem die Einspruchsfrist abläuft. Wird Einspruch eingelegt, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über den Ausschluss. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Fällige Beitragsrückstände werden davon nicht berührt. Das betroffene Mitglied ist zu der Mitgliederversammlung, in der über den Ausschluss entschieden wird, ordnungsgemäß zu laden. Für die Entscheidung über die Amtsenthebung oder den Ausschluss eines Mitgliedes des Vorstands ist ausschließlich die Mitgliederversammlung zuständig.

Wird der Ausschluss oder die Amtsenthebung einer gerichtlichen Überprüfung zugeführt, ist das betroffene Mitglied bis zur rechtskräftigen Entscheidung von der Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und, sofern es dem Vorstand angehört, von der Teilnahme an deren Sitzungen und Entscheidungen ausgeschlossen.

- (4) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
- (5) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein verliert das Mitglied jeglichen Erstattungsanspruch auf bereits geleistete Beitragszahlungen.
- (6) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Austritt oder Tod des Mitglieds. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds gegenüber einem Mitglied des Vorstands und wird wirksam mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.
- (7) Die Mitgliedschaft endet bei Auflösung des Vereins.

§ 6 Mittel

- (1) Die Mittel des Vereins werden aufgebracht:
 - a) durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist,
 - b) durch freiwillige Zuwendungen,
 - c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln, eine Zweckbindung dabei wird uneingeschränkt beachtet.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vereinsvorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Vereinsmitgliedern und ist das oberste Beschlussorgan.
- (2) Wahlberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die das 17. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich, unter Hinweis auf die Tagesordnung mit einer zweiwöchigen Frist, einzuberufen. Die Einladung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im örtlichen Bekanntmachungsblatt sowie durch Aushang in Feuerwehrhaus in Lich.

Bei Wahlen zum Vorstand wird die Mitgliederversammlung von einem Wahlleiter geleitet, welchen die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit bestimmt.

- (4) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorsitzenden unter schriftlicher Angabe der Begründung eingereicht werden. Der Vorstand entscheidet nach Ermessen, ob fristgerecht gestellte Anträge in der Versammlung behandelt werden. Diese Anträge müssen behandelt werden, wenn sie von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Vereins schriftlich unterstützt werden.
- (5) Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Auf Vorstandsbeschluss können ebenfalls außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere,
 - a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
 - b) die Wahl von 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, dem 1. und 2. Rechnungsführer, dem 1. und 2. Schriftführer, und einem Beisitzer für eine Amtszeit von drei Jahren sowie deren Amtsenthebung oder Ausschluss aus dem Verein,
 - c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - d) die Genehmigung des Haushaltes,
 - e) Entlastung der Rechnungsführer und des Vorstandes,
 - f) Wahl der Kassenprüfer,
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern, Entscheidung über die Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein,
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§10 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, soweit sich nicht aus der Satzung oder aus dem Gesetz etwas anderes ergibt.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt bei einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Die Auflösung des Vereins erfordert eine Stimmenmehrheit von vier Fünfteln aller stimmberechtigten Mitglieder. Die Zustimmung von in der Versammlung nicht anwesenden Mitgliedern muss schriftlich erfolgen.

Die Stimmabgaben müssen schriftlich erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder es verlangt. Wahlen sind schriftlich durchzuführen, wenn ein anwesendes Mitglied es verlangt.

Bei Wahlen ist diejenige Person gewählt, welche mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen beiden Personen statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. In der Stichwahl gewählt ist diejenige Person, welche die meisten Stimmen erhält, bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

- (3) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu bescheinigen ist. Das Protokoll kann von jedem Mitglied nach Absprache in den Räumen des Vereins eingesehen werden. Ein Versand an alle Mitglieder ist nicht vorgesehen.

§11 Vereinsvorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem 1. Rechnungsführer,
- d) dem 2. Rechnungsführer,
- e) dem 1. Schriftführer,
- f) dem 2. Schriftführer,
- g) einem Beisitzer,

- (2) Von der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Lich-Kernstadt gemäß Ortssatzung der Stadt Lich gewählten Mitglieder des Feuerwehrausschusses können soweit sie nicht in ein Vorstandsamt gewählt sind, mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen teilnehmen.

- (3) Vorsitzender, - 2. Vorsitzender, der 1. und 2. Rechner und der 1. und 2. Schriftführer, bilden den vertretungsberechtigten Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei der obengenannten darunter einer der Vorsitzenden vertreten den Verein gemeinsam.
- (4) Der Vorstand hat die Vereinsmitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu informieren.
- (5) Der 1. Vorsitzende oder im Fall seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen schriftlich, telefonisch oder durch E-Mail ein. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung ist nicht erforderlich. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (6) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung die Stimme des 2. Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit dieses Vorstandsmitglieds statt. In der Zwischenzeit werden dessen Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen.

§12 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden auf eine Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie führen darüber hinaus ihre Ämter bis zu einer ordnungsgemäßen Neuwahl fort.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder - darunter mindestens einer der Vorsitzenden - anwesend ist.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§13 Rechnungswesen

- (1) Die Rechnungsführer sind für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Im Innenverhältnis gilt als vereinbart, dass zur rechtsgeschäftlichen Verpflichtung des Vereins über einen Betrag von mehr als 500,- € oder über einen längeren Zeitraum als drei Monate von mehr als 500,- € ein Beschluss des Gesamtvorstandes erforderlich ist.
- (3) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (4) Am Ende des Geschäftsjahres legen die Rechnerführer gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab.

- (5) Die Kassenprüfer prüfen jährlich die Kassengeschäfte und teilen der Mitgliederversammlung das Prüfungsergebnis mit. Die Prüfungen müssen spätestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung stattgefunden haben.
- (6) Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Prüfung der Kasse erfolgt durch 1. und 2. Kassenprüfer. Im Verhinderungsfall eines der vorgenannten Kassenprüfer erfolgt die Prüfung durch den Ersatzkassenprüfer. Die Prüfung erfolgt im rotierenden System. Im 1. Jahr prüfen 1. und 2. Kassenprüfer. Im 2. Jahr scheidet der 1. Kassenprüfer aus, der 2. Kassenprüfer rückt zum 1. Kassenprüfer auf. Der Ersatzkassenprüfer rückt zum 2. Kassenprüfer auf. Der Ersatzkassenprüfer wird in der Mitgliederversammlung neu gewählt.
- (7) Die Jugendgruppe ist berechtigt, eine gesonderte Abteilungskasse zu führen. Die Verwaltung der Kasse obliegt dem Jugendfeuerwehrwart der Freiwilligen Feuerwehr Lich-Kernstadt. Der Mitgliederversammlung ist ein Kassenbericht durch die Kassenprüfer vorzulegen. Der Vorstand hat bei Ausgaben über einen Betrag von mehr als 300,- € oder über einen längeren Zeitraum als drei Monate von mehr als 300,- € ein Vetorecht.

§14 Auflösung

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an die Stadt Lich mit der Auflage, es umgehend ausschließlich und unmittelbar wieder Zwecken des Feuerwehrwesens in der Kernstadt Lich gemeinnützig zuzuführen.
- (2) Bei Auflösung der Jugendgruppe fällt das Vermögen der Abteilungskasse an den Verein.

§15 Datenschutzklausel, Verarbeitung persönlicher Mitgliederdaten

Das Erheben, Verarbeiten, Speichern und Nutzen von personenbezogenen Daten ist für die Erfüllung der satzungsgemäßen Vereinszwecke und für die Mitgliederverwaltung notwendig. Bei minderjährigen Personen ist die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter hierzu schriftlich vorzulegen.

§16 Inkrafttreten der der Satzung

Vorstehende Satzung wurde an der Mitgliederversammlung am 25. Januar 2020 in Lich vorgelegt und am gleichen Tage beschlossen.

Sie ist am 24. März 2020 durch Eintragung in das Vereinsregister VR 2347 des Amtsgerichts Gießen in Kraft getreten.